

Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Zweck	Voraussetzungen	Antragsberechtigung	Frist	Zuständige Behörde und Verfahren	Zu beachtende Punkte
Siegelung	ZGB 552 mit Verweis auf kantonales Recht (i.d.R. kantonale Einführungsgesetzgebung zum ZGB)	Sicherung der Erbschaftsaktiven vor tatsächlicher Veränderung	<p>Das kantonale Recht bestimmt, ob und in welchen Fällen eine Siegelung anzuordnen ist (ZGB 552).</p> <p><i>Beispiel Zürich:</i></p> <p>a) <u>EG ZGB 125:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht (ZGB 553 Z. 1) • Wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (ZGB 553 Z. 2) • Wenn wahrscheinlich ist, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt (ZGB 466) <p>b) <u>EG ZGB 128:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Sicherungsinventar-Erstellung, wenn zur Nachlass-Sicherstellung notwendig; • Wenn Gefahr droht, dass zum Nachteil von Erben/Vermächtnisnehmern, die im Ausland wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, wesentliche Bestandteile des Nachlasses unbefugterweise entzogen werden. • Wenn über die Erbberechtigten Ungewissheit herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben notwendig erscheint. • Wenn Zweifel darüber besteht, ob eine Vormundschaft einzuleiten ist, 	<p>Kantonal unterschiedlich</p> <p><i>Beispiel ZH:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erbe • Erwachsenenschutzbehörde 	Keine Frist; in Praxis aber nach Erstellung des Sicherungsinventars ausgeschlossen	<p>a) <u>Örtliche Zuständigkeit:</u> Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers (ZPO 28 II)</p> <p>b) <u>Sachliche Zuständigkeit und Verfahren</u> → gemäss kant. Recht</p> <p><i>Beispiel ZH:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Anwendungsbereich von EG ZGB 125 I → Erwachsenenschutzbehörde; in schwierigen Fällen → Einzelgericht mit Beauftragung Notariat (EG ZGB 125 II i.V.m. GOG ZH 137 lit. b) • Im Anwendungsbereich von EG ZGB 128 → Einzelgericht mit Beauftragung Notariat (EG ZGB 128 II i.V.m. GOG ZH 137 lit. b und 138 I) 	Siegelbruch ist strafbar nach StGB 290

			und sich bis zur Aufklärung hierüber eine Nachlasssicherung durch die Umstände rechtfertigt.				
Sicherungsinventar	ZGB 553 und kantonales Recht (i.d.R. kantonale Einföhrungs-gesetzgebung zum ZGB)	Bestandesaufnahme der Erbschaftsaktiven und Sicherung vor tatsächlicher Veränderung	<p>a) <u>ZGB 553 I:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist • Wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist • Wenn einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt • Wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist <p>b) <u>Allfällige weitere Fälle nach kantonaler Vorschrift (ZGB 553 III)</u></p> <p><i>Beispiel Zürich:</i></p> <p>Wenn wahrscheinlich ist, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt (ZGB 466; ZGB 553 III i.V.m. EG ZGB 125 Z. 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erbe • Erwachsenenschutzbehörde 	Innert 2 Monaten nach Tod des Erblassers (= Ordnungsfrist)	<p>a) <u>Örtliche Zuständigkeit:</u> Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers (ZPO 28 II)</p> <p>b) <u>Sachliche Zuständigkeit und Verfahren</u> → gemäss kant. Recht</p> <p><i>Beispiel ZH:</i></p> <p>Im Anwendungsbereich von EG ZGB 125 → Erwachsenenschutzbehörde; in schwierigen Fällen → Einzelgericht mit Beauftragung Notariat (EG ZGB 125 II i.V.m. GOG ZH 137 lit. b)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht Verwechseln mit öffentlichem Inventar (ZGB 580 ff.) • Dreimonatige Ausschlagungsfrist beginnt für alle Erben erst ab Kenntnis des Inventarabschlusses (ZGB 568)

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Zweck	Voraussetzungen	Antragsberechtigung	Frist	Zuständige Behörde und Verfahren	Zu beachtende Punkte
Erbschaftsverwaltung	ZGB 554, 490 III, 546 II, 548 I; 556 III, 598 II, 604 III	Sicherung und Erhalt des Nachlasses nach Bestand und Wert mit Berechtigung zu Verwaltungshandlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern (ZGB 554 I Z. 1) • Wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist (ZGB 554 I Z. 2) • Wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind (ZGB 554 I Z. 3) • Bei Nacherbeneinsetzungen, wenn Vorerbe Sicherstellung nicht leistet oder bei Gefährdung der Anwartschaft des Nacherben (ZGB 490 III) • Bei verschollenem Erben (ZGB 548 I) • Nach Einlieferung einer Verfügung von Todes wegen, wenn die Erbschaft nicht in den Besitz der Erben zu geben ist (ZGB 556 III) 	Erbe	Keine Frist	a) <u>Örtliche Zuständigkeit:</u> Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers (ZPO 28 II) b) <u>Sachliche Zuständigkeit und Verfahren</u> → gemäss kant. Recht <i>Beispiel ZH:</i> Einzelgericht = anordnende Behörde; Einzelgericht bestimmt Notar oder andere geeignete Person als Erbschaftsverwalter (GOG 137 lit. b und 138 II) c) Erbschaftsverwaltung betrifft i.d.R. den ganzen Nachlass d) Aufgabe des Erbschaftsverwalters: Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses	Der Erbschaftsverwalter handelt in eigenem Namen unter Angabe seiner Funktion und auf Rechnung des Nachlasses
Testaments-eröffnung	ZGB 556-557	Sicherstellung der Nachlassabwicklung nach dem Erblasserwillen durch behördliche Bekanntgabe des Inhalts der Verfügung von Todes wegen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Auffinden eines Testaments (gemäss verbreiteter Lehre auch Erbverträge) nach Tod des Erblassers → Einlieferungspflicht • Eröffnung (d.h. schriftliche Bekanntgabe) der Verfügung von Todes wegen durch zuständige Behörde 	Von Amtes wegen	Pflicht zur unverzüglichen Einlieferung	a) <u>Örtliche Zuständigkeit:</u> Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers (ZPO 28 II) b) <u>Sachliche Zuständigkeit und Verfahren</u> → gemäss kant. Recht <i>Beispiel ZH:</i> Einzelgericht (GOG 137 lit. c)	Nichteinlieferung kann zivilrechtlich zu Erbunwürdigkeit (ZGB 540 Z. 1) und Schadenersatzpflicht führen; strafrechtlich können die Tatbestände von StGB 141, 144 und 254 erfüllt sein

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Zweck	Voraussetzungen	Antragsberechtigung	Frist	Zuständige Behörde und Verfahren	Zu beachtende Punkte
Erbenvertretung	ZGB 602 III	Mittel zur (Wieder-) Herstellung der Handlungsfähigkeit bei (drohender) Handlungsunmöglichkeit der Erben (Notwendigkeit gemeinsamen Handelns)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Verwaltung des ganzen Nachlasses oder eines Teils davon unmöglich oder erheblich erschwert ist (Bspw. bei Abwesenheit oder Zerstrittenheit der Erben) • Ermessen der Behörde 	Erbe	Keine (jedoch nur solange Erbengemeinschaft besteht)	a) Örtliche Zuständigkeit: Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers (ZPO 28 II) b) Sachliche Zuständigkeit und → gemäss kant. Recht Beispiel ZH: Einzelgericht = anordnende Behörde; Einzelgericht bestimmt Notar oder andere geeignete Person als Erbenvertreter (GOG 137 lit. b und 138 II) c) Aufgabe des Erbenvertreters: Verwaltung des Nachlasses bzw. eines Teils davon.	Der Antrag auf Bestellung einer Erbenvertreters schliesst eine Ausschlagung i.d.R. aus
Einsprache gegen die Ausstellung des Erbscheins (auch Erbenbescheinigung)	ZGB 559 I	Mittel zur Verhinderung der Auslieferung der Erbschaft an die (provisorischen) Erben	<ul style="list-style-type: none"> • ausdrückliche Bestreitung der Erbenstellung eines eingesetzten Erben reicht (Wirkung gegenüber allen) • Die Anfechtung der Berechtigung gesetzlicher Erben ist nicht möglich 	Erbe (auch in einer provisorischen Stellung)	Solange noch keine Ausstellung des Erbscheins (auch: Erbenbescheinigung) erfolgt ist	a) Örtliche Zuständigkeit: Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers (ZPO 28 II) b) Sachliche Zuständigkeit und → gemäss kant. Recht Beispiel ZH: Einzelgericht = anordnende Behörde; Einzelgericht bestimmt Notar oder andere geeignete Person als Erbenvertreter (GOG 137 lit. d)	-